

## **Satzung des Forums Ordnungspolitik e.V.**

(Stand 27.10.2022)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Forum Ordnungspolitik e.V.“ Er kann den Zusatz „Wettbewerb in Freiheit“ führen, der jedoch nicht Bestandteil des Namens ist.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Das Forum Ordnungspolitik e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Ordnungspolitik, insbesondere durch öffentliche Verbreitung von deren Erkenntnissen und Hervorhebungen ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und Europas.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Workshops, Vorträge, Durchführung von Forschungsvorhaben, Publikationen, Druckkostenzuschüsse, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen, Auslobung von Preisen für ordnungspolitisches Engagement sowie Vergabe von Stipendien.

(2) Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel auch zur Förderung des in §2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks dem Walter Eucken Institut e.V. (AG Freiburg, VR 325) zuwendet.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorhaben erfolgt ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede volljährige Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5**

#### **Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Für die Höhe, die Art der Erhebung und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei dürfen die Mitgliederbeiträge gestaffelt und den einzelnen Gruppen von Mitgliedern unterschiedliche Bezeichnungen wie „Mitglieder“, „Freunde“, „Förderer“, „Donatoren“, „Kuratoriumsmitglieder/Kuratoren“ und dgl. mehr zugeordnet werden.

(2) Ehrenmitglieder sind lebenslang von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.
4. Das Kuratorium

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftliche durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von ein bis drei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

## **§ 9**

### **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellt Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern oder ihre Wiederwahl wird kumuliert entschieden, sofern die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend beschließt.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende

- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/e Schriftführer/in
- sowie bis zu zehn Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Kraft Amtes ist der jeweilige Vorstand und das geschäftsführende Forschungsreferat des Walter Eucken Instituts e.V. mit Sitz und Rederecht in den Vorstand kooptiert. Der Vorstand kann weitere Personen in den Vorstand kooptieren, die dort ebenfalls Sitz und Rederecht ohne Stimmrecht haben.

#### „§ 11 Kuratorium“

(1) Der Vorstand kann mit 3/4 Mehrheit der vorhandenen Stimmen ein Kuratorium einrichten, dessen Mitglieder berufen und abberufen sowie das Kuratorium auflösen.

(2) Das Kuratorium soll den Vorstand bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unterstützen. Dazu gehört namentlich die Finanzierung von ordnungsökonomischen, politisch unabhängigen Forschungsprojekten sowie Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft, ferner die Finanzierung von Personalkosten von wissenschaftlichen

Mitarbeitern des Walter Eucken Instituts, die im Rahmen vorstehender Forschungsprojekte tätig werden.

(3) Kuratorium und Vorstand sollen bei der Berufung von Kuratoriumsmitgliedern auf deren hervorgehobene Stellung in Wirtschaft oder öffentlichem Leben Wert legen sowie auf deren wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit.

(4) Nicht zu Kuratoriumsmitgliedern sollen Personen berufen werden, die bereits beim geförderten Walter-Eucken Institut Mitglieder von Gremien sind. Insgesamt sollen die Grundsätze der Good Governance im Sinne des Corporate Governance Codex auf das Kuratorium und dessen Arbeit entsprechende Anwendung finden. Dies schließt auch eine Einflussnahme von Kuratoren und außenstehenden Geldgebern auf den Forschungsprozess und Forschungsergebnisse aus.

(5) Die Berufung als Kuratoriumsmitglied setzt voraus, dass die übrigen Mitglieder des Kuratoriums mit 3/4 Mehrheit der vorhandenen Stimmen der Berufung zugestimmt haben und das Kuratoriumsmitglied sich verpflichtet hat, die Beiträge für Kuratoriumsmitglieder nach der Beitragsordnung zu bezahlen.

(6) Die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt auf eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Amtszeit endet außer im Fall des Zeitablaufs durch Kündigung oder Abberufung. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinausgehende Wiederwahlen bedürfen der Einstimmigkeit mit allen Stimmen von Kuratorium und Vorstand. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll 12 nicht überschreiten.

(7) Das Kuratorium gibt sich mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung.

(8) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(9) An den Sitzungen des Kuratoriums soll eines der Vorstandsmitglieder als Gast teilnehmen. Ferner kann das Kuratorium Gäste aus dem Beirat und den Gremien des Walter Eucken Instituts einladen. Gäste haben Sitz- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Der Vorstand soll die Empfehlungen des Kuratoriums zur Verwendung der Mittel grundsätzlich umsetzen, es sei denn, dass dem Verein dabei Nachteile drohen, namentlich einschlägige Normen und Verwaltungsanweisungen zur Steuerbegünstigung verletzt werden, oder sich die Reputation oder Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins relevant verschlechtert.“

## **§ 12**

### **Beirat**

- 1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder berufen und abberufen sowie den Beirat auflösen.

- 2) Die Berufung als Beiratsmitglied erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Eine mehrmalige Berufung oder vorzeitige Abberufung ist möglich.
- 3) Der Vorstand wird bei der Berufung von Beiratsmitgliedern auf deren hervorgehobene Stellung in Wissenschaft, Wirtschaft oder öffentlichem Leben Wert legen. Die Beiratsmitglieder sollen den Vorstand bei dessen Aufgabenerfüllung beraten und unterstützen. Dabei sind Hinweise auf zukünftige Entwicklungen und Anregungen zur Themenwahl auf Eigeninitiative des Beirats besonders erwünscht.
- 4) Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- 5) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass angemessene und nachgewiesene Auslagen zu erstatten sind.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte führt. Der Geschäftsführer ist kein Mitglied des Vorstands. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschlüsse.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

In der Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 15**

#### **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für oder bei Handeln im Namen des Vereins verursachen. Eine Haftung nach § 276 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.



Die Haftung des Vorstands bestimmt sich nach § 31 a BGB.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Walter Eucken Institut e.V.“, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2022 beschlossen.